

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 134.

Dresden, am 2. Mai.

1837.

Sechsz und sechzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 22. April 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf,
einige Modifikationen in den bürgerlichen Ver-
hältnissen der hierländischen Juden betr. (Schluss-
abstimmung über den Gesetzentwurf.) —

Präsident: Nun wird noch der Antrag des Bürgermei-
ster Hübler stehen: „Die Anlegung von Magazinen ist ihnen
nicht erlaubt.“

Staatsminister v. Lind en au: Ich möchte wohl glauben,
daß der geehrte Antragsteller bei Berücksichtigung der Folgen
seines Antrags zu dessen Zurücknahme sich veranlaßt finden
könnte. Gewiß ist derselbe theils unausführbar, theils aber auch
mit dem Gesetz in Widerspruch. Denn wie sollten viele der den
Juden zu gestattenden Professionen betrieben werden, wie Bäcker,
Schlosser, Tischler, Brauer, Zimmerleute, Schmiede u. ihr
Handwerk ausüben und das dazu erforderliche Material ohne
Gestattung von Magazinen aufbewahren können? Auch würde
dieses Verbot mit dem Gesetz insofern in Widerspruch stehen,
als den Juden der Großhandel gestattet sein soll und dieser
ohne Magazine zur Unmöglichkeit wird.

Bürgermeister Hübler: Ich finde meinen Antrag mit den
eben entwickelten Ansichten nicht im Widerspruch. Ich bin weit
entfernt, durch diesen Antrag die freie Bewegung der jüdischen
Verwandten zu beschränken oder gar ihnen die Mittel zur Be-
treibung ihres Gewerbes abzuschneiden, nur das muß ich im
eigenen Interesse der Israeliten wünschen, daß sie nicht unter
der Firma des Gewerbes, statt zu arbeiten, bloß Handel treiben
und zu Förderung dieser Handelspekulation förmliche Maga-
zine etabliren. Die Erfahrungen, wie sie in Breslau gemacht
worden, scheinen mir in der That warnend genug, um meinem
Amendement Aufnahme zu verschaffen.

Vizepräsident D. Deu tri ch: Ich glaube, daß wohl die Ab-
sicht des Herrn Antragstellers durch die Fassung erreicht wird,
die jetzt angenommen worden ist. Denn wenn die jüdischen
Meister nicht mit andern als mit selbst gefertigten Waaren han-
deln dürfen, so können sie auch keinen Handel in solchen Maga-
zinen mit erkaufte Waaren treiben. Können sie aber die von
ihnen gefertigten Waaren verkaufen, wenn und wie sie wollen,
so kann ihnen auch nicht verwehrt werden, dieselben in Verbin-
dung mit andern Meistern in Magazinen zu verkaufen. Da-
durch ist ihnen aber noch nicht gestattet, mit fremden Waaren

zu handeln. Dies wird also verhindert durch die Fassung der
Deputation.

Referent Bürgermeister Ritter st ä dt: Ich bin überzeugt,
daß dem Antrag nicht beizupflichten sei, und es war die Ueber-
zeugung der Deputation. Dem Bedenken, was der Antrag-
steller hegt, wird jedenfalls genügend begegnet dadurch, daß die
Bestimmung aufgenommen worden ist, es sollen die Juden
keine andern als die von ihnen selbst gefertigten Waaren ver-
kaufen dürfen; jener Fall, daß sie Waaren durch Andere ferti-
gen lassen und dann wieder verkaufen würden, ist daher nicht
denkbar. Dann läßt sich auch der Fall nicht denken, daß
sie mit ihren Gewerbsgehülfsen einen so großen Vorrath von
Waaren fertigen könnten, um dann zur Unterdrückung ihrer
Mitmeister Handel damit zu treiben; denn hier ist es wiederum
in die Hände der Regierung gelegt, die zu große Anzahl der
Gesellen und Lehrlinge zu vermindern. Endlich mache ich
noch darauf aufmerksam, daß die Benennung: Magazin
eine höchst unbestimmte ist. Ich will den Klempner anneh-
men, der vielleicht einige Waaren auf Vorrath gefertigt und
vielleicht ein einziges kleines Gestelle mit denselben besetzt hat,
um seinen Abkäufern einige Auswahl bieten zu können. Soll
das auch für ein Magazin gelten und er deshalb bestraft wer-
den? Das scheint mir zu einer zu großen Härte zu führen,
und um deswillen kann ich mich nur dafür verwenden, daß
dem Antrage nicht beige stimmt werde.

Pr ä s i d e n t: Ich stelle demnach die Frage: Ob die Kam-
mer den Antrag des Bürgermeister Hübler annehme? Er wird
durch 27 gegen 6 Stimmen abgeworfen.

Pr ä s i d e n t: Ferner frage ich: Ob die Kammer das nun
vielfältig veränderte Deputations-Gutachten zur §. 7 geneh-
mige? Durch 32 gegen 1 Stimme erfolgt die Zustim-
mung.

Im Berichte heißt es nun weiter:

Die Deputation hat hiernächst bei der Prüfung des vorlie-
genden Entwurfs anoch die Frage mit in den Kreis ihrer Be-
rathungen gezogen: „ob es nicht thunlich und angemessen er-
scheinen möchte, den Juden auch die Erwerbung und den Besitz
von Grundstücken nachzulassen.“ — Handelte es sich nun
darum, ob den Juden gestattet werden solle, im ganzen Lande,
ohne Unterschied des Orts, Grundstücke eigenthümlich zu erwer-
ben; so würde sich die Mehrheit der Deputation, welche sich
oben gegen die weitere Ausbreitung der Juden außerhalb Dres-
den und Leipzig erklärt hat, entschieden auch dagegen haben er-
klären müssen, daß denselben jene allgemeine Berechtigung
zum Grundstückswerb ertheilt werde: da sie namentlich den
Besitz von ländlichen Grundstücken in den Händen von Juden
aus mehrfachen Gründen bedenklich gefunden haben würde.